



DER GEMEINDERAT VON BINNINGEN  
AN DEN EINWOHNERRAT

**Teilrevision Verwaltungs- und Organisationsreglement**

<b>Kurzinformation:</b>	Die Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23.8.1999 muss infolge des neuen kantonalen Bildungsgesetzes angepasst werden. (Geschäft Nr. 117). Diese Teilrevision bedingt nun auch eine Anpassung diverser Bestimmungen im Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR) der Gemeinde Binningen vom 23.8.1999. Gleichzeitig werden im VOR Änderungen vorgenommen, wie sie bereits auch in der Gemeindeordnung erfolgt sind: Die Begriffe Sozialhilfekommission, Vormundschaftskommission, Schulkommission und Wahlbüro werden der kantonalen Terminologie angepasst.
<b>Antrag:</b>	Die Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Binningen vom 23.8.1999 wird beschlossen.

Binningen, 27.5.2003

GEMEINDERAT BINNINGEN  
die Präsidentin:            der Verwalter:  
Bea Fünfschilling        Bruno Gehrig

# DETAILINFORMATIONEN

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Zu revidierende Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements gemäss kantonalem Bildungsgesetz

Das kantonale Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 tritt mit Beginn des Schuljahrs 2003/04 auf den 1.8.2003 in Kraft. Das kantonale Bildungsgesetz bezeichnet die bisherigen Schulpflegen neu als Schulräte. Entsprechende Anpassungen sind bereits in der Gemeindeordnung vorgenommen worden. Die Bestimmungen im VOR müssen nun ebenfalls der Gemeindeordnung bzw. der Terminologie des Bildungsgesetzes angepasst werden

### 1.2 Zu revidierende Bestimmungen gestützt auf den regierungsrätlichen Entscheid vom 25.4.2000 betr. Genehmigung der Gemeindeordnung vom 23.8.1999

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat mit Entscheid Nr. 868 vom 25.4.2000 die neue Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23.8.1999 genehmigt mit Ausnahme von § 14 (Unvereinbarkeitsregelung) und unter Vorbehalt der Geltung der kantonrechtlichen Terminologie Sozialhilfebehörde, Vormundschaftsbehörde, Schulpflege und Wahlbüro) anstelle der kommunalen Begriffe Sozialhilfekommission, Vormundschaftskommission, Schulkommission und Wahlkommission. Das VOR verwendet ebenfalls die letztgenannten Begriffe. Eine Begriffsanpassung ist nötig.

## 2. Zu revidierende Bestimmungen des VOR

Auf der nachfolgenden Synopsis findet sich eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

Titel / §	bisher	neu	Bemerkungen
<b>Grundsätze der Behörden-, Kommissions- und Verwaltungstätigkeit</b> <b>§ 1</b>	<b>§ 1 Grundsätze der Behörden-, Kommissions- und Verwaltungstätigkeit</b>	<b>§ 1 Grundsätze der Behörden- und Verwaltungstätigkeit</b>	
	<sup>1</sup> Die Behörden, die Kommissionen mit behördlichen Befugnissen und die Gemeindeverwaltung sind in ihrem Handeln an das Gesetz und die rechtsstaatlichen Grundsätze gebunden.	<sup>1</sup> Die Behörden und die Gemeindeverwaltung sind in ihrem Handeln an das Gesetz und die rechtsstaatlichen Grundsätze gebunden.	Begriffsanpassung
<b>Protokollführung in Behörden und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen</b> <b>§ 3</b>	In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten/eine Gemeindeangestellte geführt:  a) Einwohnerrat (inkl. Kommissionen), b) Gemeinderat, c) Schulkommission, d) Sozialhilfekommission, e) Vormundschaftskommission, f) Wahlkommission.	In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten / eine Gemeindeangestellte geführt:  a) Einwohnerrat (inkl. Kommissionen), b) Gemeinderat, c) <i>Primarschulrat</i> , d) <i>Sekundarschulrat</i> , e) <i>Musikschulrat</i> , f) <i>Sozialhilfebehörde</i> , g) <i>Vormundschaftsbehörde</i> , <i>Wahlbüro</i> .	Begriffsanpassung an übergeordnetes Recht
<b>Kompetenzen des Gemeinderates</b> <b>§ 4</b>	b) Anstellung der Mitarbeiter / der Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung sowie der Lehrkräfte des Kindergartens und der Jugendmusikschule,	b) Anstellung der Mitarbeiter / der Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung,	Gemäss Bildungsgesetz sind die Lehrkräfte der Kindergärten und der Jugendmusikschulen kantonale Angestellte. Anstellungsbehörden sind der Primar- und der Musikschulrat.

	g) Wahl der Mitglieder des Wahlbüros, wobei jede Partei Anspruch auf einen Sitz hat.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat vertritt die Kommissionen mit behördlichen Befugnissen, die beratenden Kommissionen und die Gemeindeverwaltung gegenüber Einwohnerrat und den Stimmberechtigten.	g) Wahl der <i>Stimmzähler/innen</i> , wobei jede Partei Anspruch <i>auf eine Vertretung</i> hat.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat vertritt <i>die Fachbehörden</i> , die beratenden Kommissionen und die Gemeindeverwaltung gegenüber Einwohnerrat und den Stimmberechtigten.	Gemäss kantonalem Gesetz über die politischen Rechte gilt für die Wahlkommission der Begriff des Wahlbüros. Der in GO und VOR verwendete Begriff der Wahlkommission wird in Wahlbüro umgewandelt. Der bisher verwendete Begriff des Wahlbüros wird ersetzt durch Stimmzähler/innen.  Begriffsanpassung
<b>Verhältnis zu den Kommissionen mit behördlichen Befugnissen</b> <b>§ 6</b>		<b>Verhältnis zu den <i>Fachbehörden</i></b> <b>§ 6</b>	
	<sup>1</sup> Der Gemeinderat schliesst mit den Kommissionen mit behördlichen Befugnissen Leistungsvereinbarungen ab.	Der Gemeinderat schliesst mit den <i>Fachbehörden</i> Leistungsvereinbarungen ab.	Begriffsanpassung
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist in den Kommissionen mit behördlichen Befugnissen .....	Der Gemeinderat ist in den <i>Fachbehörden</i> .....	Begriffsanpassung
<b>Information und Kommunikation</b> <b>§ 10</b>	<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für eine transparente Information des Einwohnerrates, der Kommissionen sowie der Öffentlichkeit.	<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für eine transparente Information des Einwohnerrates, <i>der Fachbehörden</i> sowie der Öffentlichkeit.	Begriffsanpassung
<b>Verwaltungsführung und Stabsstellenfunktion</b> <b>§ 13</b>	c) die Koordination zwischen den Behörden und den Kommissionen mit behördlichen Befugnissen,  d) die Umsetzung der Behörden- und Kommissionsbeschlüsse	c) die Koordination zwischen den Behörden,  d) die Umsetzung der <i>Behördenbeschlüsse</i>	